

- die Straftat oder das der Tat vorangegangene Verhalten des Täters eine erzieherische Einwirkung auch außerhalb des Arbeitskollektivs erfordert;
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat außerhalb der Einflusssphäre des Arbeitskollektivs liegen und Veränderungen durch gesellschaftliche Kräfte in dem den Täter umgebenden Lebensbereich erforderlich sind;
- das Verhalten des Täters im Arbeitskollektiv einwandfrei ist, das Verhalten nach der Arbeitszeit jedoch im Widerspruch dazu steht.

In Fällen, in denen der Beschuldigte seine bisherige Arbeitsstelle aufgegeben hat und ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, soll das neue Kollektiv in die Auseinandersetzungen einbezogen und ein Mitglied dieses Kollektivs — sowie erforderlichenfalls auch ein Vertreter des bisherigen Arbeitskollektivs — zur Teilnahme an der Hauptverhandlung hinzugezogen werden. Bei Tätern, die sehr oft die Arbeitsstelle wechseln, ist die Mitwirkung des Vertreters eines Arbeitskollektivs meist nicht sinnvoll, da die Arbeitskollektive den Beschuldigten in solchen Fällen nicht einzuschätzen vermögen.

Das Kollektiv ist bei Beginn der Beratung über die wesentlichsten Gründe und Umstände des bestehenden Tatverdachts zu informieren. Nur eine solche, wenn auch in der Regel knappe Information, ermöglicht eine gründliche Beratung im Kollektiv sowie eine klare Entscheidung des Kollektivs über die Zielrichtung und damit über die Art und Weise der Mitwirkung am Strafverfahren. Diese Information hat auch die Mitteilung zu umfassen, ob der Beschuldigte die Tat zugibt oder ob er sie — gänzlich oder in Teilen — bestreitet. Das Kollektiv sollte ferner über den Sinn und Zweck der anberaumten Beratung informiert werden, damit es von vornherein richtig an diese herangeht. Der Beschuldigte hat — wenn er sich auf freiem Fuße befindet — ein Recht auf Anwesenheit. Dadurch ist er dazu imstande, sich selbst davon zu überzeugen, wie das Kollektiv ihn und sein Verhalten einschätzt und welche Dinge darüber hinaus — z. B. hinsichtlich der dem Kollektiv bekannten Ursachen und Bedingungen der Straftat — zur Sprache gebracht werden.

Er ist zum anderen in der Lage, in der Beratung Erklärungen abzugeben oder Einwände zu erheben. Eine Pflicht des Beschuldigten zur Teilnahme an der Beratung kann aus der Strafprozeßordnung nicht hergeleitet werden. Sie wäre nur sinnvoll, wenn es darum ginge, daß der Beschuldigte dem Kollektiv wegen der Tat Rede und Antwort stehen, sich also vor diesem für sein Verhalten verantworten solle. Eine solche vorgenommene „Gerichtsverhandlung eines gesellschaftlichen Organs“ würde aber grüßlichst dem Prinzip der Präsomtion der Unschuld widersprechen, da der Beschuldigte in diesem Falle so behandelt würde, als sei dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits rechtskräftig festgestellt. Der Kriminalist hat vielmehr darauf zu achten, daß die Beratung in sachlicher Form verläuft und — bei Vermeidung jeglicher Verniedlichung der Tat durch das Kollektiv — keine Diskreditierung des anwesenden Beschuldigten erfolgt.

Ist der Beschuldigte nicht geständig, konzentriert sich die Beratung im Kollektiv auf eine objektive, unvoreingenommene Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten und seines bisherigen Verhaltens im Kollektiv. Es bestünde bei anderem Vergehen die Gefahr, daß ehrliche,